Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unser. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 192. **Sonnabend** den 11. Juli 1885. **79. Jahrgang.**

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 12. Juli, Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Hierdurch werden die von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossenen und von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigten **Bauvorschriften** für die im südwestlichen Bebauungsplane gelegenen, von Straße I (jetzt Carl Tauchnitz-Straße), Straße VIII (jetzt Pestalozzistraße), Straße A und der Beethovenstraße, sowie von der letztgenannten, der Ferdinand Rhode-Straße und der Carl Tauchnitz-Straße eingeschlossenen Baublöcke in Folgendem mit dem Bemerken amtlich verkündigt, daß der zubehörige Plan „Tiefbauverwaltung Nr. $\frac{2239}{3548}$", in dem jenes Bauareal in dunklerer Färbung roth tuschirt und durch die Ziffern I bis VI markirt ist, bei unserer Tiefbauverwaltung (Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 14) zu Jedermanns Einsicht **vierzehn** Tage lang ausliegen wird.

Leipzig, den 6. Juli 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wolfsch, Aff.

Bauvorschriften

für die von der Straße I, Straße VIII, Straße A und Beethovenstraße, sowie für die von der letztgenannten, der Ferdinand Rhode-Straße und Straße I des südwestlichen Bebauungsplanes in der Stadtflur Leipzig eingeschlossenen Baublöcke.

§. 1.

Die Bebauung der Parcellen hat nach Maßgabe der nachstehenden speciellen Vorschriften zu erfolgen.

§. 2.

Die Hauptgebäude sind in einem Abstand von mindestens 7 m von der Straßenfluchtlinie und in einem solchen von mindestens 7 m seitlich nach beiden Nachbargrenzen zu errichten, auch darf von denselben und den Nebengebäuden (s. §. 7) mehr nicht als der vierte Theil der ganzen Parcelle eingenommen werden.

Es wird aber gestattet, das Hauptgebäude auf die Nachbargrenze zu stellen, wenn nach Vereinbarung mit dem betr. Nachbar ein sog. Zwillingsgebäude errichtet werden soll und wenn dasselbe nach einheitlicher Façade aufgeführt wird. In diesem Falle ist jedoch von den Seitenfronten des Zwillingsgebäudes ab bis zu der gegenüberliegenden Nachbargrenze ein Abstand von mindestens 14 m einzuhalten, auch darf die gesammte der Straße zugekehrte Front der zu einem Zwillingsgebäude verbundenen Gebäude nicht länger als 40 m sein. Die Abkürzung des Zwillingsgebäudes ist gleichmäßig vorzunehmen. Das Zwillingsgebäude ist in architektonischer Einheit zu erhalten. Entstehen darüber Differenzen zwischen den verschiedenen Besitzern, so steht dem Rathe als Baupolizeibehörde die Entscheidung zu.

§. 3.

Innerhalb der Vorgärten können Auffahrten, Freitreppen, Terrassen, Lauben oder Veranden gebaut werden. Veranden dürfen, wenn sie innerhalb des nach §. 2 vorgeschriebenen Mindestmaßes der Vorgärten zu stehen kommen, nicht mehr als ein Drittel der Länge des Hauptgebäudes einnehmen und nicht näher als 3,5 m an die Straßenfluchtlinie herantreten, auch darf der Charakter des Vorgartens als Ziergarten durch solche Bauten nicht beeinträchtigt werden.

Ferner sind an den Vorder- und Seitenfronten innerhalb der vorgeschriebenen Abstände und an den Hinterfronten der Hauptgebäude Vorlagen zulässig, welche höchstens ⅛ der betr. Gebäudefront einnehmen und nicht mehr als 2,5 m vorspringen.

Die Anlage von Unterfahrten innerhalb der vorgeschriebenen seitlichen Abstände unterliegt der besonderen Genehmigung des Rathes.

§. 4.

Die Hauptgebäude sollen bis zur Oberkante Hauptsims oder Attik höchstens 16 Meter Höhe, von dem festgesetzten Straßenniveau ab gerechnet, und nicht mehr als drei Geschosse erhalten. Es dürfen nicht mehr Familienwohnungen darin eingebaut werden, als Geschosse vorhanden sind. Souterrains zählen hierbei nicht mit und dürfen dieselben nur für Hauswirthschafts-, keinesfalls aber für Schlaf- und Wohnzwecke eingerichtet werden. Dachwohnungen sind nur in Mansardendächern zulässig; sie müssen dann mit ihrer lichten Höhe noch innerhalb der oben angeführten Gebäudehöhe von 16 m verbleiben und werden als ein Geschoß gerechnet. Ausnahmen bleibt es, im Dachgeschoß mit nicht gebrochener Dachfläche einzelne Gelasse, welche Zubehör zu unteren Wohnungen bilden, z. B. Gesindekammern oder eine Wohnung für den Hausmann, einzubauen. Thurmartige Aufbaue auf den Dächern sind gestattet.

§. 5.

Gewerbliche Anlagen der im §. 16 der abgeänderten und durch Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 anderweit publicirten Gewerbeordnung für das deutsche Reich, bez. in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Januar 1886 bezeichneten Art, sowie solche, welche sonst durch Entwickelung von Rauch, Ruß oder üblen Gerüchen eine Belästigung für die benachbarten Grundstücke herbeiführen, desgleichen solche, deren Betrieb mit ungewöhnlichen Gefahr verbunden ist (§. 27 der Gewerbeordnung), und Dampfkesselanlagen, außer solchen zu Heizungs- und Beleuchtungszwecken für das Grundstück, dürfen auf dem in der Ueberschrift bezeichneten Bauareale nicht errichtet werden. Alle Feuerungsanlagen sind so auszuführen, zu erhalten und zu bedienen, daß das Brennmaterial möglichst vollkommen und möglichst rauch- und rußfrei verbrennt.

§. 6.

Dem Rathe der Stadt Leipzig wird die Genehmigung der Façaden der auf den Bauparcellen zu errichtenden Gebäude vorbehalten.

Die einzureichenden Façadenzeichnungen müssen im Maßstabe von 1:50 angefertigt sein.

§. 7.

Die Nebengebäude dürfen zwargeschossig, bis Oberkante Dachfirst, aber höchstens 9 m hoch hergestellt werden. Ein ausgebautes Dach gilt für ein Geschoß.

Wirthschafts- und Nebengebäude dürfen weder an der Straßenfluchtlinie noch innerhalb derjenigen Zwischenräume errichtet werden, welche zwischen den Hauptgebäuden und der Straßenfluchtlinie, sowie zwischen den Hauptgebäuden und der Nachbargrenze nach §. 2 innezuhalten sind.

Auch müssen Giebel und Rückenmauern, welche unmittelbar auf die Grenze zu stehen kommen, falls sie nicht zu gemeinschaftlichen Scheidemauern der Nebengebäude benutzt werden, in entsprechender Weise und nach vom Rathe zu genehmigender Zeichnung decorirt und unterhalten werden. Gewächshäuser sind der besonderen Genehmigung des Rathes unterworfen.

§. 8.

Die Parcellen sind an den Straßenseiten mit Einfriedigungen zu umgeben, die kein Holz und in der Regel, von dem Sockel und dessen Gründung abgesehen, kein Mauerwerk enthalten dürfen. Dieser Sockel soll in der Regel 0,50 m, die ganze Einfriedigung nicht über 2,25 m hoch werden. Hinter den Gittern oder Stacketen dürfen Verschläge nicht angebracht werden.

An den Nachbargrenzen sind Einfriedigungen zu errichten, welche die Höhe von 2,25 m nicht überragen dürfen; dieselben dürfen auch in Mauerwerk mit guter Abdeckung oder in Holzwerk hergestellt werden. Bei den Eckgrundstücken sind — an den Straßenkreuzungen — die Einfriedigungen nach einem mit 10 m Radius beschriebenen Kreisbogen abzurunden; anstatt des letzteren ist auch ein entsprechendes Polygon mit kurzen Seiten zulässig.

Für die Herstellung der Einfriedigung bleibt die Bestimmung einer Frist dem Rathe vorbehalten.

§. 9.

Für die in der Ueberschrift gedachten Baublöcke sind Parcellirungspläne vom Rath der Stadt Leipzig unter Zustimmung der Stadtverordneten aufzustellen und ist jede Bebauung der hiernach festgestellten Bauparcellen untersagt.

Ausnahmen hiervon können vom Rathe der Stadt Leipzig unter Zustimmung der Stadtverordneten gestattet werden.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Bauparcellen und deren Bebauung mit nur einem Hauptgebäude ist zulässig, jedoch darf die der Straße zugekehrte Front des Hauptgebäudes in diesem Falle nicht länger als 40 m sein.

Leipzig, den 5. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. L. S.

Die Stadtverordneten. Dr. Schill. L. S. Wilisch, Aff.

Nachdem das Ministerium des Innern vorstehende Bauvorschriften für das in denselben näher bezeichnete, in dem zubehörigen Plan „Tiefbauverwaltung $\frac{2239}{3548}$" roth tuschirte und durch die Ziffern I bis VI markirte Bauareal in der Stadtflur Leipzig mit der Maßgabe bestätigt hat, daß sich §. 5 dieser Vorschriften auch auf solche gewerbliche Anlagen bezieht, welche nach der Bekanntmachung vom 24. April d. J. oder später den Vorschriften in §. 16 der Reichs-Gewerbeordnung nach unterstellt werden, so ist hierüber gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt worden.

Dresden, den 16. Juni 1885.

Ministerium des Innern.
für den Minister:
v. Charpentier.
L. S. Münchner.

Bekanntmachung.

Die in nachstehender Bekanntmachung vom 4. August 1879 enthaltenen Vorschriften sind in neuerer Zeit vielfach unbeachtet geblieben.

Wir bringen daher dieselben zur strengsten Nachachtung hierdurch in Erinnerung.

Leipzig, am 8. Juli 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung.

Nach unserer Bekanntmachung vom 4. Juli 1877 ist es den Hausirern und Händlern, welchen nicht während der Wochenmärkte oder Messen Verkaufsstände ausdrücklich angewiesen sind, bei Geldstrafe bis zu 60 ℳ oder Haft bis zu 14 Tagen verboten, auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Waaren sich aufzustellen, und zwar auch dann, wenn sie die letzteren nicht auf Ständen feilbieten, sondern in Kästen, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen.

Dieses Verbot suchen viele Hausirer und Händler dadurch zu umgehen, daß sie in der Umgebung des Marktes oder in den Straßen, in denen der Markt- oder Messverkehr vorzugsweise sich bewegt, mit ihren Waaren langsam hin- und hergehen.

Dies wird aus Rücksicht auf die dadurch herbeigeführten Verkehrsstörungen nicht länger geduldet werden, vielmehr werden diejenigen Hausirer und Händler, welche auf einer und derselben Straßenecke an dem nämlichen Markt- oder Meßtage wiederholt mit Waaren sich betreffen lassen, unnachsichtlich in die oben gedachte Strafe genommen werden.

Leipzig, am 4. August 1879.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Wegen des Umbaues der Schalteranlagen bleibt die **Annahmestelle für Packete** bei dem **Postamte Nr. 7 (Ranstädter Steinweg)** daselbst vom 12. Juli ab bis auf Weiteres **geschlossen.**

Leipzig, 9. Juli 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Hausversteigerung.

Auf Antrag der Erben soll in Dölitz ein **Hausgrundstück, enthaltend 6 Stuben, Kammern, Küchen, Stallung, Hofraum und Garten,** erbtheilungshalber am **22. Juli d. J.** Vormittags von 11 bis 12 Uhr im Gasthof zum Reiter von dem Unterzeichneten meistbietend unter Vorbehalt der Auswahl der Bietenden öffentlich verkauft werden.

Der Gemeindevorstand.
H. Müller.

Holz-Auction.

Von den auf dem Neudnitzer Forstreviere aufbereiteten Holzsortimenten sollen

Dienstag, den 21. Juli dieses Jahres, von Vormittags 9 Uhr an,

in **Döring's Schankwirthschaft** daselbst

1806 Kiefl. Stämme von 16—46 cm Mittenstärke, auf den Schlägen der Abtheilungen 10, 16, 35 und 60,
3659 „ Klötzer von 13—44 cm Ober- bez. Mittenstärke, auf den Schlägen in 10, 27, 35, 59 und 60 und von Windbrüchen in 16 und 47,
2098 buchene, birk. und erl. dergl. von 9—51 cm Ober- bez. Mittenstärke, auf den Schlägen in 10, 16, 27 und 35, sowie 13 und 23,
140 Stück fichtene Stangen von 8—15 cm unterer Stärke in Abtheilung 29

meistbietend gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu gebenden Bedingungen versteigert werden.

Königl. Forstrentamt Wurzen und Königl. Forstrevierverwaltung Neudnitz, am 7. Juli 1885.
Bachmann. Berger.

Stadtbibliothek.

Wegen Revision und Reinigung der Bibliothek sind alle ausgeliehenen Bücher spätestens bis

Sonnabend den 18. Juli

zurückzugeben. Dr. Wustmann.

Nichtamtlicher Theil.

Salisbury's egyptische Politik.

Man hat Salisbury den Vorwurf gemacht, daß er in Bezug auf Egypten nicht denselben Grad von Klarheit und Offenheit bei Darlegung seiner Absichten gezeigt hat, wie in der afghanischen Frage. Sehr mit Unrecht; denn Salisbury ist nicht in der Lage, das Rad der Zeit um mehr als zwei Jahre zurückzuschrauben; man kann von ihm nicht verlangen, daß er jetzt plötzlich die entgegengesetzte Politik seines Vorgängers zur Richtschnur nehmen soll. Könnte Salisbury da anknüpfen, wie die Sachen am 13. September 1882, dem Tage der Schlacht bei Tel el Kebir standen, dann würde er wahrscheinlich binnen Kurzem dort Ordnung geschafft haben; aber die Fehler sämmtlich wieder gut zu machen, welche Gladstone nach dem 13. September 1882 begangen hat, dazu gehört Zeit und vor allen Dingen Geld. Gladstone hat die Engländer in die Täuschung versetzt, als ob es möglich wäre, die egyptischen Angelegenheiten ohne Zuschuß von England zu ordnen. Darin ist er soweit gegangen, daß er sogar die Kosten der Occupation und der „Entschädigung für das Bombardement von Alexandrien auf Egypten, beziehungsweise auf die egyptischen Staatsgläubiger abwälzen wollte. Alle Verhandlungen über diese Materie haben dieses Ziel gehabt, und deshalb hat sich das übrige Europa geweigert, diesen Vorschlägen beizustimmen. Salisbury kennt seine Landsleute zu gut, als daß er jetzt plötzlich mit großen Geldforderungen an sie herantreten könnte. Dem Ministerium Gladstone sind 4½ Millionen Pfund Sterling für die Kosten des Sudanfeldzuges bewilligt worden, aber in welcher Form sie aufgebracht werden sollen, ist noch der Zukunft überlassen. Die Steuererhöhungen, welche Gladstone zu diesem Zweck beantragt hat, sind bekanntlich auf den Antrag von Hicks Beach abgelehnt worden. Salisbury steht hier also vor Schwierigkeiten, die er nicht schnell und energisch lösen kann. Im Geldpuncte sind die Engländer erfahrungsmäßig so überaus schwierig, daß nur mit größter Vorsicht und Geschicklichkeit in diesem Puncte etwas zu erreichen ist. Mit diesen Schwierigkeiten hat Salisbury zu rechnen und danach muß er seine Politik in Egypten einrichten.

Dessen ist sich Salisbury bewußt, daß in Egypten ganz andere Wege eingeschlagen werden müssen als bisher; dazu bedarf es aber vorläufig einer behutsamen Vorbereitung auf die bevorstehende Umkehr. Salisbury läßt darüber keinen Zweifel bestehen, daß der Sudan von Egypten vertheidigt werden muß; aber diese Vertheidigung läßt sich nicht ohne Kosten ins Werk setzen, und die egyptischen Finanzen sind bekanntlich in schlechter Lage. Daß die Schuld zum großen Theil an der bisherigen englischen Verwaltung liegt, davon ist Salisbury überzeugt, und deshalb spricht er von der größten Sparsamkeit als dem zweckmäßigsten Mittel, um in Egypten Ordnung zu schaffen. Noch hat er nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß die Finanzvorschläge des abgetretenen Ministeriums sich in der Hauptsache werden durchsetzen lassen; aber dabei kommt in Betracht, daß die Mächte, welche an der Pariser Conferenz Theil nahmen, die Neutralisirung des Suezcanals zur Bedingung machten und die Neutralisirung Egyptens als Lösung der egyptischen Frage in Aussicht genommen haben. Damit ist Salisbury offenbar nicht einverstanden, und deshalb stellt er sich auf den Standpunct, die Lösung der egyptischen Frage unabhängig von den übrigen Mächten vorzunehmen. Daß er mit dieser Absicht nur andeutungsweise hervortritt, kann man ihm nicht verdenken.

Es ist in der letzten Zeit vielfach davon gesprochen worden, daß Tewfik Pascha, der Khedive von Egypten, abgesetzt werden und Ismail Pascha an seine Stelle treten solle. Das mag in der Absicht Ismail Paschas und einer Finanzclique in London liegen, aber Salisbury ist davon weit entfernt. Er hat vielmehr ganz offen erklärt, daß der Khedive sich gegen England stets loyal gezeigt habe, und daß deshalb England durch Erwägungen der Ehre an ihn gebunden sei. Man würde auch vergeblich nach einem vernünftigen Grunde suchen, um in einem Augenblick, da die größte Sparsamkeit als erste Bedingung für eine gedeihliche Entwickelung Egyptens bezeichnet wird, auf einen Mann zurückzugreifen, welcher Egypten durch seine Verschwendung ins Verderben gestürzt hat. Ismail Pascha zurückberufen, hieße den Block zum Gärtner setzen, und deshalb ist dazu trotz allen guten Willens, den Gladstone in dieser Beziehung gehabt haben mag, an eine solche Wendung der Dinge in Egypten gar nicht zu denken.

Die in Egypten bevorstehenden Veränderungen liegen nach einer ganz anderen Richtung. Sir Drummond Wolff geht nach Egypten, um dort andere Verwaltungsgrundsätze einzuführen, als sie unter Baring bestanden haben. Mit Zinsenreductionen und Beschlagnahme von Zöllen und Eisenbahneinnahmen ist es nicht gethan, die ganze Art der Verwaltung muß umgestaltet werden. Es ist von den französischen Bevollmächtigten der Londoner Conferenz mit größter Sicherheit behauptet worden, daß sich in Egypten mit den vorhandenen Einnahmen auskommen lasse. Dazu gehört aber eine strenge Controle, und an dieser hat es bisher unzweifelhaft gefehlt. Salisbury hat noch nicht die erforderlichen Erfahrungen in Egypten gemacht, um vollkommen sicher auftreten zu können, aber daß er ein anderes Regiment in Egypten einführen will, geht aus dem Plan hervor, den er in allgemeinen Umrissen am 6. Juli im Oberhause entwickelt hat. Die Sache hat keine übermäßige Eile, weil der Mahdi gegenwärtig in Kordofan ist und seine Soldaten mit der Ernte beschäftigt sind, auch Osman Digma ist zur Zeit nicht gefährlich aus denselben Grunde. Aber Salisbury trägt wenigstens für die nöthigen Vorbereitungen für die Zukunft Sorge, er hat den Entschluß gefaßt, so viel wie möglich vom Sudan für Egypten zu retten, damit es nicht den Angriffen der Barbaren schutzlos preisgegeben ist. Das ist ein so durchgreifender Unterschied mit der Gladstone'schen Politik, daß sich ihre Wirkungen bald ganz zeigen werden. Salisbury muß jetzt zunächst abwarten, welche Mittel ihm für seine egyptische Politik zur Verfügung gestellt werden, sobald er darüber klar sieht, kann er mit Sicherheit auftreten. Bis dahin wird er in aller Stille die nöthigen Vorbereitungen zur Umkehr treffen.

Leipzig, 11. Juli 1885.

* Die Mitglieder des Bundesrathes, welche nicht in Berlin anfässig sind, haben die Reichshauptstadt jetzt sämmtlich verlassen. Die Arbeiten, welche der Bundesrath im September zu erledigen hat, bilden eine Art von Nachsession; das Material für den künftigen Reichstag wird den Bundesrath erst im Spätherbst beschäftigen.

* Aus dem amtlichen Bericht über die geheime Sitzung des braunschweigischen Landtages am 20. v. M. tragen wir den Wortlaut der Aeußerungen des Staatsministers Grafen Görtz-Wrisberg nach. Nach der Rede des Abg. Sallentien erklärte derselbe:

Die Anfrage und die Bedenken des Herrn Vorredners versetzten ihn in die Nothwendigkeit, auf einige Thatsachen näher einzugehen, die bislang zum Theil der Oeffentlichkeit entzogen, zur Beseitigung der hervorgetretenen Zweifel indessen durchaus geeignet und daher füglich nicht länger mit Stillschweigen zu übergehen seien. Man werde vielleicht ohne die soeben gegebene Anregung Anlaß genommen haben, dieselben mittelst einer Vorlage zur Kenntniß der Versammlung zu geeigneter Zeit gelangen zu lassen. Wie man längst erfahren haben werde, habe Se. königl. Hoheit der Herzog von Cumberland, nachdem das von ihm erlassene Patent von Seiten des herzoglichen Staatsministeriums unter Zustimmung des Regentschaftsrathes zurückgewiesen worden sei, unterm 2. November vorigen Jahres dem herzoglichen Staatsministerium ein Schreiben zugefertigt, in welchem zunächst gegenüber den „getroffenen Anordnungen" Verwahrung eingelegt und dann auf einen — seitdem durch die Presse bekannt gewordenen — Brief an Se. Hoheit den hochseligen Herzog Wilhelm vom 14. Januar 1879 Bezug genommen werde. Daß jenes Schreiben vom 2. November v. J. der Landesversammlung nicht mitgetheilt sei, liege zum Theil daran, daß es während einer Vertagung eingelaufen sei und an und für sich nicht eben mehr als eine bloße Achtsverwahrung enthalte, auf welche es nach Ansicht des herzoglichen Staatsministeriums einer Erwiderung nicht bedurft hätte, habe aber zum anderen Theile wesentlich darin seinen Grund, daß es erst in den oben erwähnten, unter dem 14. Januar 1879 an den Herzog Wilhelm gerichteten Brief des Herzogs von Cumberland — auf welchen es ausdrücklich Bezug nehme — seine nähere Ergänzung finde. Als dieser Brief, der allerdings die Anerkennung aller vom hochseligen Herzog für das Herzogthum erlassenen Gesetze und abgeschlossenen Verträge und demgemäß auch die Anerkennung des Herzogthums als eines Gliedes des deutschen Reiches unumwunden aussprechе, seiner Zeit hier eingegangen, sei auf besonderen Befehl Se. Hoheit des hochseligen Herzogs es unterlassen, ihn zur Kenntnißnahme der Landesvertretung, die gerade mit der Berberathung des Gesetzes vom 16. Februar 1879 beschäftigt gewesen, zu bringen, und es habe diese Maßregel eben in der Rücksichtnahme auf Se. königl. Hoheit den Herzog von Cumberland selbst ihren Grund gefunden. Denn an demselben Tage, von welchem jener Brief an Se. Hoheit den Herzog Wilhelm datire, dem 14. Januar 1879, habe der Herzog von Cumberland einen zweiten, in demselben Couvert mit enthaltenen Brief an Seine Hoheit den Herzog Wilhelm gerichtet, welchem Abschrift eines von dem Ersteren unter dem 18. September 1878 an die Königin von England geschriebenen Briefes als Anlage zu vertraulichem Gebrauche beigefügt gewesen sei. In diesem letzteren Briefe aber habe der Herzog von Cumberland seine Ansprüche auf Hannover auch für den Fall seiner Succession in Braunschweig voll und unumwunden aufrechterhalten! Wie möge man einen derartigen Widerspruch zwischen dem Briefe an den Herzog Wilhelm vom 14. Januar 1879 und dem Briefe an die Königin von England beseitigen? Und wie habe dem herzoglichen Staatsministerium von gewisser Seite aus dem fortgelegten Gebahren des jetzt von dortiger veröffentlichten Schreibens vom 14. Januar 1879 an den Herzog Wilhelm ein Vorwurf gemacht werden können, da unter den obwaltenden Umständen doch unstreitig die Veröffentlichung dieses Schreibens ohne gleichzeitige Bekanntgebung des wesentlichen Inhalts des an die Königin von England kurze Zeit vorher gerichteten und gleichfalls am 14. Januar 1879 unter gelangten Schreibens eine Entstellung der geschichtlichen Wahrheit bedeutet haben würde? Mit Rücksicht auf die Ehre Sr. Hoheit unseres hochseligen Herzogs und mit Rücksicht auf des Regierungsstandes wie auf seine eigene Rechtfertigung habe er bei dem augenblicklichen Stande der Dinge nicht länger Anstand nehmen zu sollen gemeint, den wahren Sachverhalt hier mitzutheilen. Im Hinblick aber auf diese Thatsachen zumal, die jeden Zweifel an der wahren Willensmeinung des Herzogs von Cumberland zu beseitigen geeignet seien, könne der Versammlung die Annahme der Commissionsanträge nur anheimgegeben werden.

Als die Abgg. Haenisler und Sallentien dann noch einige Bemerkungen machten, erhob sich der Staatsminister zum zweiten Male:

Es gereiche ihm zur aufrichtigen Freude, wenn er durch seine Mittheilungen die hier und da etwa obwaltenden Bedenken beseitigt und den Herrn Vorredner, wie vielleicht andere Mitglieder der Versammlung in ihrem Gewissen beruhigt habe. Um dem Wunsche des Herrn Haenisler thunlichst nachzukommen, wolle er wenigstens einige der bezeichnendsten Stellen aus dem an die Königin von England gerichteten Schreiben herausgreifen. So heiße es in demselben unter Anderem: „Daß ein Verzicht darauf (d. h. auf seine Ansprüche auf Hannover) ihm nicht zugemuthet werden könne." Ferner: „Ich bin überzeugt, daß die Erfüllung der mir als Herzog von Braunschweig obliegenden Pflichten nicht beeinträchtigt werden würde durch den Vorbehalt der Rechte, welche mir von unseren Vorfahren in Beziehung auf Hannover überkommen sind." Zu einer Publication des ganzen Briefes hatte er sich jedoch nicht für befugt, zumal das Schreiben von Sr. Hoheit dem hochseligen Herzoge dem herzoglichen Staatsministerium nicht zur Veröffentlichung, sondern um es zu den Acten zu legen, übergeben sei, wie es sich denn auch bei den letzteren bisher unentdeckt befunden habe.

Zu diesen Enthüllungen des Grafen Görtz bemerkt das freisinnige Hauptorgan des Herzogthums, das „Braunschweigische Tageblatt": „Man lese nur aufmerksam die betreffenden Stellen der ministeriellen Ausführungen, und man wird begreifen können, mit welch peinlichen Gefühlen, ja tiefer Erregung die Versammlung von Erklärungen des Herzogs von Cumberland hat Kenntniß nehmen müssen, die nur zu sehr geeignet sind, die eclatanten Widersprüche aufzudecken, in denen sich der Thronanwärter in seinen feierlichen Versicherungen noch bis in jüngster Zeit bewegt hat! Haben irgendwo noch — wir sehen hier selbstverständlich von enragirten Welfenagitatoren ab — in unserem Lande Sympathien für den Herzog von Cumberland geherrscht: durch dieses Gebahren muß er sie sich unausbleiblich verscherzen. Das Gewicht dieser Enthüllungen war denn naturgemäß auch so schwerwiegend, daß selbst eine vereinzelte Opposition im Landtage zurücktrat und derselbe einstimmig zu dem bekannten Beschluß gelangte, obwohl sich die Regierung nicht in der Lage erklärte, den ganzen überraschenden Brief des Herzogs von Cumberland an die Königin von England bekannt zu geben."